Amtliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Satzung des Zweckverbandes „Bioabfallverwertung Südholstein“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.08.2026 erteilt.

Bad Oldesloe, den 03.09.2026

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Abfall, Boden, Wasser
Sachgebiet Abfall, Boden
Im Auftrag
Bastian Kruse

Satzung
des Zweckverbands „Bioabfallverwertung Südholstein“

Aufgrund des § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.08.2026 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des
Zweckverbands „Bioabfallverwertung Südholstein“ erlassen:

I. Präambel

Die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg arbeiten seit vielen Jahren auf vertraglicher Grundlage mit der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) im Bereich der Abfallentsorgung zusammen. Auf Basis dieser vertraglichen Beziehungen nimmt die AWSH als beauftragter Dritter umfassende Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung wahr, die den beiden Kreisen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern obliegen. Für die zukünftige Ausgestaltung der Bioabfallverwertung soll diese Zusammenarbeit durch die Gründung eines Zweckverbands vertieft und langfristig gesichert werden. Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bioabfallverwertung von den beiden Kreisen. Dabei profitiert er von der besonderen fachlichen Expertise und Ausstattung der AWSH. Die Beteiligten sind überzeugt, dass eine Zusammenarbeit im Rahmen des Zweckverbands mit dem Ziel der gemeinsamen Verwertung von Bioabfällen die langfristige Entsorgungssicherheit stärkt und die Wirtschaftlichkeit gegenüber einer getrennten Verwertung in den einzelnen Gebietskörperschaften verbessert. Darüber hinaus strebt der Zweckverband eine Kooperation mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein an mit dem Ziel einer weiteren Optimierung der Bioabfallverwertung. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

(1) Die Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn sowie die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bioabfallverwertung Südholstein“. Er hat seinen Sitz in 21493 Elmenhorst.
(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Bioabfallverwertung Südholstein”.

§ 2
Verbandsgebiet
(Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet des Zweckverbands erstreckt sich auf die Gebiete der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

III. Aufgaben des Zweckverbands

§ 3
Verbandsaufgaben
(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Verwertung von Bioabfällen gemäß § 3 Abs. 7 KrWG. Mit Gründung des Zweckverbands geht diese Teilaufgabe der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg nach § 3 Abs. 1 LAbfWG i.V.m. § 20 KrWG gemäß § 3 Abs. 1 GkZ auf den Zweckverband über. Die Sammlung und der Transport von Bioabfällen sowie das Recht zum Erlass von Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang und zur Erhebung von Abgaben ist von dieser Aufgabenübertragung nicht umfasst. Zusätzlich übernimmt der Zweckverband die Verwertung von sämtlichen gesammelten Bioabfällen der AWSH aus anderen Herkunftsbereichen, zu deren Andienung die AWSH sich gegenüber dem Zweckverband aufgrund ihrer Verbandsmitgliedschaft verpflichtet.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen.

(3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er erstrebt keinen Gewinn.

IV. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

§ 4
Organe des Zweckverbands
(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbands sind

a) die Verbandsversammlung,

b) die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landrätinnen und Landräten der verbandsangehörigen Kreise oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Die AWSH wird durch ihre Geschäftsführerin oder ihren Geschäftsführer oder der Stellvertretung im Verhinderungsfall vertreten.

(2) Die Kreise entsenden jeweils fünf weitere Vertreterinnen und Vertreter, die AWSH zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung haben je eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in den in § 9 Abs. 6 GkZ genannten Angelegenheiten Weisungen erteilen.

(4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu beachten; §§ 5, 9 GkZ, §§ 34, 34a GO)

(1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
(2) Sitzungen der Verbandsversammlung können ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Verbandsmitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

§ 7
Sitzung in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
(2) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GKZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
(3) Der Zweckverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Zweckverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher
(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
(2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen
2. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000 € nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 250.000 € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
10. die Vergabe von Aufträgen,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 9
Verbandsverwaltung;
(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch den Kreis Herzogtum Lauenburg wahrgenommen.

§ 10
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).
(4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 als Entschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).

V. Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 11
Wirtschaftsführung
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

§ 12
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken
(2) Der von dem jeweiligen Verbandsmitglied zu tragende Anteil an der Umlage bemisst sich nach der bei diesem Verbandsmitglied anfallenden Menge an Bioabfall, den der Zweckverband verwertet. Diese Mengen werden durch Beschluss der Verbandsversammlung jeweils für das folgende Kalenderjahr auf Basis des Vorjahres prognostiziert.

(3) Die Höhe von Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Auf die Betriebskostenumlage sind monatliche Vorauszahlungen zum jeweiligen Monatsersten zu leisten. Solange der Wirtschaftsplan und die jeweilige Verbandsumlage noch nicht beschlossen sind, sind die Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres weiter zu entrichten. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses wird eine Abrechnung der Umlagen erstellt; Änderungen an der Höhe gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.

§ 13
Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 6.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absatz 2 und 3 GkZ entsprechen.

VI. Aufnahme, Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Zweckverbands

§ 15
Aufnahme weiterer Mitglieder
(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme neuer Verbandsmitglieder bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 16
Ausscheiden einzelner Mitglieder
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 17
Auflösung des Zweckverbands

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
(2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der durchschnittlichen Kostenverteilung über die vergangenen fünf Wirtschaftsjahre, wie sie sich aus den Jahresabschlüssen gemäß § 11 ergibt, über.
(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen, u. a. auch über die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbands.
(4) Für Verpflichtungen des Zweckverbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.
(5) Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Beschäftigten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten. Kommt keine anderslautende Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern zustande, erfolgt die Übernahme entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 18
Änderung der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 19
Öffentliche Bekanntmachungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden durch Bereitstellung auf den Internetseiten www.kreis-stormarn.de und www.kreis-rz.de bekannt gemacht.
(2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung des Zweckverbands ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.
(3) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden bei der AWSH, Leineweberring 13, 21493 Lanken/Elmenhorst zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

§ 20
Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Die Genehmigung der Verbandssatzung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 06.08.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 03.09.2026

gez. Dr. Christoph Mager

[Verbandsvorsteher]